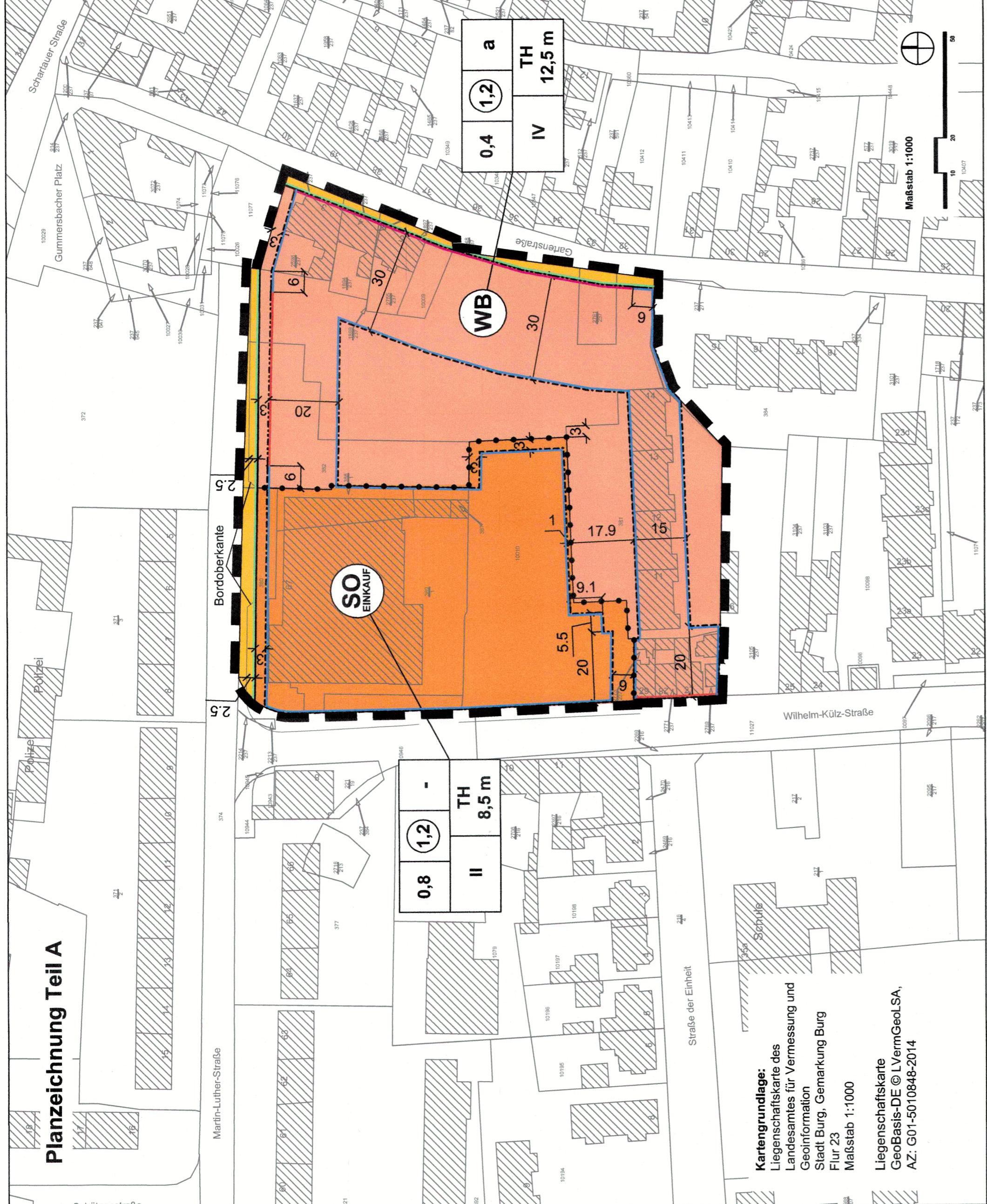


Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Küll-Straße/Gartenstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG/LSA) vom 15.05.2014, jeweils in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 23.06.2020 die Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße / Wilhelm-Küll-Straße / Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A	Plantezeichnung im Maßstab 1:1000	Teil B	textliche Festsetzungen der §§ 1-3
Burg, - 7. Aufl. 2020 (Datum)		Burg, - 7. Aufl. 2020 (Datum)	
Bestätigung nach Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt		Bestätigung nach Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
Antrag		Antrag	
Es wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Stadt Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit ist, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.		Es wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Stadt Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit ist, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.	



Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(1) Das Sondergebiet Einkauf dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit Überwindung nahezu unverträglicher Sonderbedingungen.

2. Maß der baulichen Nutzung
Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 2000 m², der Anteil von Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Kosmetik, Drogerieartikel und Parfümerie am Gesamtbereitstellungsraum muss mindestens 80 % betragen;
- Einzelhandelsbetriebe müssen überwiegend Dienstleistungsanbieter und Wohnungen; Wohnungen sind jedoch nur zulässig, wenn der Schutzaufwand von Mischgebieten gewährleistet ist.
(2) Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass im Sondergebiet Einkauf eine Überschreitung der Grundflächenzähler von 0,8 durch den Anteil der Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Kosmetik, Drogerieartikel und Parfümerie am Gesamtbereitstellungsraum bezeichneten Anlagen dann zulässig ist, wenn mindestens das 2-fache der übrigen überschreitenden Grundfläche nur durch weitestgehendes Plaster oder Rasengittersteine mit einem Abflussgewölbe von weitestgehendem Dienstleistungsbereich und Verwaltungsnutzungen, Dienstleistungsanbieter und Wohnungen; Wohnungen sind jedoch nur zulässig, wenn der Schutzaufwand von Mischgebieten gewährleistet ist.
(3) Als Bezugsfläche für Höhenfestsetzungen im Sinne des § 18 BauNVO wird die mittlere Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche gemeinsam an der Straßenbegrenzung festgesetzt.

3. Straßenbegrenzungslinie
(1) Sowie im Sondergebiet Stellplatzanlagen zwischen den Straßenverkehrsräumen entlang der Baugrenzen auf dem Sondergebiet durch Baumreihen mittlerer oder großräumiger Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 12 - 14 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballansatz zu gewährleisten. Die Pflanzstände dürfen hierbei um bis zu 3 Meter vom Verlauf der Baugrenze abweichen. In der Reihe ist ein Abstand von höchstens 12 Meter zwischen den Anpflanzungen vorzusehen.

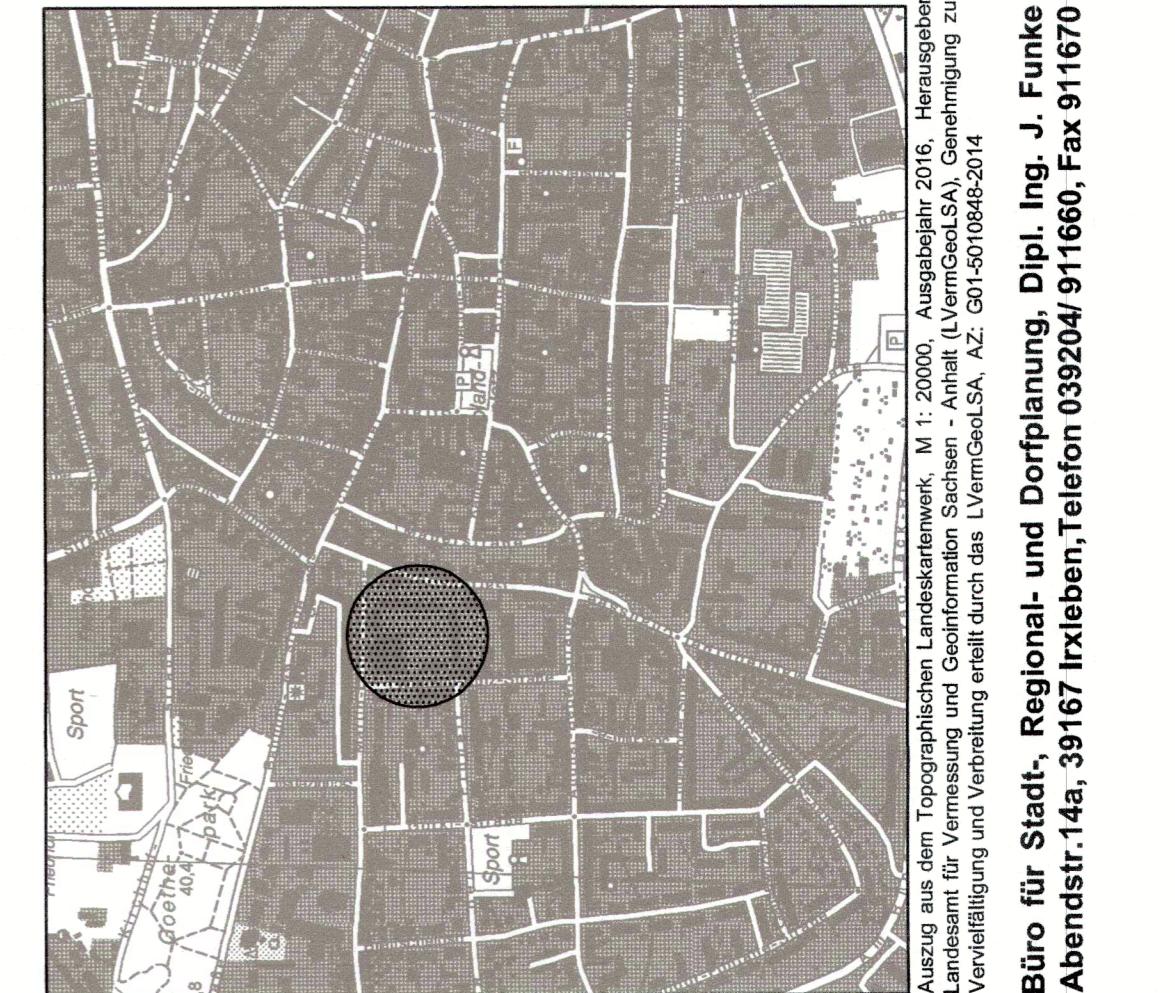
4. Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
(1) Je sechs hergestellte Stellplätze sind die stadtbaulichen Raumkanten entlang der Baugrenzen auf dem Sondergebiet durch Baumreihen mittlerer oder großräumiger Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 12 - 14 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballansatz anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und im Bezugang zu verzelen. Je Anpflanzung ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m² vorzusehen. Die Anpflanzungen nach Abs. 1 können hierauf angerechnet werden. Jede Stellplatzreihe im Sondergebiet ist jedoch durch mindestens 2 Bäume einzufassen.

5. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung

7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke	
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Küll-Straße“ beschlossen. Die Aufstellung wurde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Die benötigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Beteiligung Raumordnung und Landesplanung Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2015 (1. Entwurf) und 26.02.2020 (2. Entwurf) beteiligt worden.	Abstimmung benachbarter Gemeinden Die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2015 (1. Entwurf) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 24.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegrip, Parchau, Reesen und Schartau 23. Jahrgang, Nr. 7 am 11.02.2020 offiziell bekannt gemacht.	Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Der 2. Entwurf (mit reaktionellen Korrekturen) des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 19.02.2020 bis zum 20.03.2020 während folgender Zeiten:
Ausfertigung Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern Die benötigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Möglichkeit zur Abgabe einer ergänzten Stellungnahme mit Schreiben vom 07.02.2020 angeschrieben wurde.
In-Kraft-Treten Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegrip, Parchau, Reesen und Schartau" 24. Jahrgang, Nummer 47 vom 12.08.2020.	Ausfertigung Die Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 24.10.2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.	In-Kraft-Treten Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegrip, Parchau, Reesen und Schartau" 24. Jahrgang, Nummer 47 vom 12.08.2020.
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 26.11.2019 bis zum 03.01.2020 während folgender Zeiten:	Ausfertigung Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegrip, Parchau, Reesen und Schartau 23. Jahrgang, Nr. 47 am 18.11.2019 offiziell bekannt gemacht.



Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
Abendstr. 14, 39167 Ixtebüttel, Telefon 03204 911600, Fax 911670